

**Anlage zur  
Verordnung des Landratsamts Reutlingen  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung) vom 20.12.2022, gültig ab 01.01.2023**

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		<b>Allgemeine Gebührentatbestände</b>			
	1	Bescheinigungen und Bestätigungen			
		a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art			4,00 - 48,00 EUR
		b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			4,00 - 48,00 EUR
		c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift			4,00 - 48,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1 a) bis 1 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 1a) bis 1 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt werden, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
	2	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus Akten des Landratsamts			
	2.1	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR		
	2.2	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,30 EUR		
	2.3	s/w Fotokopie Format DIN A2 bis DIN A0 je Seite	2,40 EUR		
	2.4	Farbkopie Format DIN A2 bis DIN A0 je Seite	2,60 EUR		
	2.5	Lichtpause	17,50 EUR		
	2.6	Plotterausdruck	15,50 EUR		
	3	Überlassung von Karten und Texten in digitaler Form			15,00 - 1.000,00 EUR
	4	Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie			1,50 - 160,00 EUR
	5	Ortstermine außerhalb eines Antrags- oder Kenntnisgabeverfahrens	100,00 EUR		
	6	Beratungen außerhalb eines Antrags- oder Kenntnisgabeverfahrens		72,00 EUR/Std.	
	7	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)			50,00 - 3.000,00 EUR
	8	Gutachterliche Tätigkeiten und Stellungnahmen		72,00 EUR/Std.	
	<b>11</b>	<b>Innere Verwaltung</b>			
	<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>			
	<b>11.31.05</b>	<b>1</b> <b>Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden</b>			
		1.1 Bearbeitung von Widersprüchen in Abgabenangelegenheiten		72,00 EUR/Std.	
	<b>12</b>	<b>Sicherheit und Ordnung</b>			
	<b>12.10</b>	<b>Statistik und Wahlen</b>			
	<b>12.10.03</b>	<b>1</b> <b>Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen</b>			
		1.1 Bearbeitung von Widersprüchen bei Kommunalwahlen		72,00 EUR/Std.	
	<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>			
	<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>			
		<b>1</b> <b>Bestattungsgesetz</b>			
		1.1 Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans			140,00 - 5.000,00 EUR
		<b>2</b> <b>Kreispolizeibehörde</b>			
		2.1 Bearbeitung von Widersprüchen in Angelegenheiten des Polizeirechts			140,00 – 1.000,00 EUR
		<b>3</b> <b>Heimaufsicht</b>			
		3.1 Begehung			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
		3.2 Fahrtkostenpauschale für Nr. 3.1	72,00 EUR		
		3.3 Befreiungen und Ausnahmen von Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG), der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) und der Landespersonalverordnung (LPersVO)		72,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	3.4	Anordnung nach dem WTPG			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen	
		<b>Anmerkung zu Nr. 3:</b> Kirchliche Träger und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenbefreit.			
<b>12.20.03</b>		<b>Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagdwesen</b>			
	<b>1</b>	<b>Erteilung von Jagdscheinen</b>			
	1.1	Einjahresjagdschein	53,00 EUR		
	1.2	Dreijahresjagdschein	107,00 EUR		
	1.3	Tagesjagdschein	29,00 EUR		
	1.4	Jugendjagdschein	53,00 EUR		
	1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	53,00 EUR		
	1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	107,00 EUR		
	1.7	Tagesjagdschein für Falkner	29,00 EUR		
	1.8	Zweitausfertigung eines Jagdscheins	12,00 EUR		
		<b>Anmerkungen zu Nr. 1:</b>			
		a) Die Gebühr für den Einjahresjagdschein und Dreijahresjagdschein ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.			
		b) Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten sind, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und dies vom Dienstherrn bescheinigt wird, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.			
		c) Die vom Landesjagdverband Baden-Württemberg anerkannten Nachsuchenfürher sind von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.			
	<b>2</b>	<b>Entziehung und Ablehnung der Ausstellung eines Jagdscheins</b>			
	2.1	Entziehung eines Jagdscheins		72,00 EUR/Std.	
	2.2	Ablehnung der Ausstellung eines Jagdscheins		72,00 EUR/Std.	
	<b>3</b>	<b>Verschiedenes untere Jagdbehörde</b>			
	3.1	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	27,00 EUR		
	3.2	Anerkennung als Wildtierschützer	27,00 EUR		
	3.3	Ausnahmegenehmigung von Totfangfallen	21,00 EUR		
	3.4	Aufhebung der Schonzeit bzw. Verlängerung der Jagdzeit	26,00 EUR		
	3.5	Anerkennung als Wildschadenschützer	50,00 EUR		
	3.6	Bestätigung einer Hegegemeinschaft	67,00 EUR		
	3.7	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/- angliederungsvertrages	42,00 EUR		
	3.8	Bestätigung eines Änderungs-/Ergänzungsvertrages zum Jagdpachtvertrag	30,00 EUR		
	3.9	Genehmigung von Jagdgenossenschaftssatzungen	71,00 EUR		
	3.10	Untersagung von unzulässigen Kirsungen/Fütterungen		72,00 EUR/Std.	
	3.11	Beseitigungsanordnung von unzulässigen Kirsungen/Fütterungen		72,00 EUR/Std.	
	<b>4</b>	<b>Waffenrechtliche Erlaubnisse</b>			
	4.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK)			
	4.1.1	WBK grün für Sportschützen	53,00 EUR		
	4.1.2	WBK grün für Jäger	44,00 EUR		
	4.1.3	WBK gelb für Sportschützen	53,00 EUR		
	4.1.4	WBK für Erben (§ 20 Waffengesetz (WaffG)) inkl. Eintragung der 1. Erbwappe	63,00 EUR		
	4.1.5	WBK zur Brauchtumpfleger (§ 16 Abs. 1 WaffG)	96,00 EUR		
	4.1.6	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Änderung verantwortlicher Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	20,00 EUR		
	4.1.7	WBK für Vereine	53,00 EUR		
	4.1.8	WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	277,00 EUR		
	4.1.9	Erweiterung des Sammelgebietes einer WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	114,00 EUR		
	4.1.10	WBK für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 S. 2 WaffG)	220,00 EUR		
	4.1.11	Ausstellung mehrerer Waffenbesitzkarten am selben Tag, 1. Waffenbesitzkarte entsprechend den Nrn. 4.1.1 bis 4.1.10, jede weitere nach Nr. 4.1.12	20,00 EUR		
	4.1.12	WBK Standard für sonstige Bedürfnisgründe			44,00 - 105,00 EUR
	4.2	Ein- oder Austragungen in eine Waffenbesitzkarte (WBK)			
	4.2.1	Ein- oder Austragung einer Waffe, eines wesentlichen Waffenteils oder eines Schalldämpfers in/aus eine/-r WBK (alle Waffenbesitzer, § 10 Abs. 1 S. 4, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 WaffG)	28,00 EUR		
	4.2.2	Weitere Ein- oder Austragung (Waffe oder Lauf im Sinne von Nr. 4.2.1) im gleichen Eintragungsvorgang	20,00 EUR		
	4.2.3	Bestätigung einer Anzeige über den Umbau einer erlaubnispflichtigen Schusswappe, den Austausch eines wesentlichen Teils, die Herstellung einer erlaubnispflichtigen Schusswappe		72,00 EUR/Std.	
	4.2.4	Austragung aus einer WBK bei vollständiger Auflösung des Waffenbestandes und Übergabe an einen Berechtigten (pro Waffe/Waffenteil)	10,00 EUR		
	4.2.5	Austragung aller Waffen einer WBK am selben Tag (1 Vorgang)	50,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	4.3	Waffenerwerbserlaubnisse als Voreintrag in Waffenbesitzkarte (WBK)			
	4.3.1	Voreintrag in WBK (pro Waffe)	44,00 EUR		
	4.3.2	Voreintrag in WBK für Jäger (pro Waffe)	35,00 EUR		
	4.4	Eintragung eines weiteren Berechtigten in eine Waffenbesitzkarte (Mitnutzererlaubnis)	33,00 EUR		
	4.5	Munitionsberechtigung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG	41,00 EUR		
	4.5.1	Munitionsberechtigung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG im Zusammenhang mit Voreintrag im Sinne von Ziffer 4.3	28,00 EUR		
	4.6	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	57,00 EUR		
	4.7	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	63,00 EUR		
	4.8	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)			75,00 - 500,00 EUR
	4.9	Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG (Zustimmung zur Überlassung von Waffe/-n an weisungsgebundene Wachperson, Zusatz Waffenschein)	50,00 EUR		
	4.10	Europäischer Feuerwaffenpass			
	4.10.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) inklusive 2 Waffeneintragungen von bereits vorhandenen Waffen	60,00 EUR		
	4.10.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	37,00 EUR		
	4.10.3	Verlängerung der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	37,00 EUR		
	4.10.4	Ein- und Austragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass und Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	20,00 EUR		
	4.11	Erteilung sonstiger Erlaubnisse			
	4.11.1	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG (Waffenerwerb und Waffenbesitz EU-Ausländer im Inland)	92,00 EUR		
	4.11.2	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG (Waffenerwerb und Waffenbesitz EU-Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland für Erwerb im Ausland)	92,00 EUR		
	4.11.3	Verbringungserlaubnis (Ein- und Ausfuhrerlaubnis), Zustimmungen und Einwilligungen nach § 29, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 WaffG, Gebühr für die erste Waffe eines Vorgangs	52,00 EUR		
	4.11.4	Verbringungserlaubnis (Ein- und Ausfuhrerlaubnis), Zustimmung und Einwilligung nach § 29, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 WaffG, Gebühr für jede weitere Waffe eines Vorgangs	28,00 EUR		
	4.11.5	gewerbliche Verbringungserlaubnis (§ 31 Abs. 2 WaffG)	200,00 EUR		
	4.11.6	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)			100,00 – 2.500,00 EUR
	4.11.7	Waffenherstellungserlaubnis (gewerblich und nichtgewerblich nach § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 WaffG)			100,00 – 2.500,00 EUR
	4.11.8	Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 WaffG			25,00 – 200,00 EUR
	4.11.9	Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 WaffG (Brauchtumpflege 5 Jahre)			25,00 – 200,00 EUR
	4.11.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	4.11.11	Überprüfung einer Schießstätte (4-jährige Regelüberprüfung, § 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV))			50,00 – 500,00 EUR
	4.11.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes waffenrechtliches Erlaubnisdokument	20,00 EUR		
	4.12	Kontrolle und Nachkontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen nach § 36 Abs. 3 WaffG - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen			50,00 – 150,00 EUR
	<b>5</b>	<b>Widerrufsverfahren und waffenrechtliche Anordnungen</b>			
	5.1	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 45 WaffG)		72,00 EUR/Std.	
	5.2	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		72,00 EUR/Std.	
	5.3	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		72,00 EUR/Std.	
	5.4	Anordnung Waffenverbot nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG		72,00 EUR/Std.	
	5.5	Anordnungen nach § 9 Abs. 3 WaffG (Anordnung gegenüber Waffenhändlern, Waffenherstellern und Schießstättenbetreibern)		72,00 EUR/Std.	
	5.6	Anordnungen nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung Schusswaffe)		72,00 EUR/Std.	
	5.7	Anordnungen nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung Waffen)		72,00 EUR/Std.	
	5.8	Anordnungen nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage Waffe oder waffenrechtliche Dokumente)		72,00 EUR/Std.	
	5.9	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV (unzuverlässige Aufsicht)		72,00 EUR/Std.	
	5.10	Anordnung nach § 37, § 40 Abs. 5 und § 46 WaffG (Anordnung Überlassen, Unbrauchbarmachung, Sicherstellung, Einziehung von Waffen)			20,00 EUR/Waffe
	5.11	Verwertung einer Waffe (§ 46 Abs. 5 WaffG)			20,00 EUR/Waffe
	<b>6</b>	<b>Waffenrechtliche Ausnahmen</b>			
	6.1	Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG)			25,00 – 75,00 EUR
	6.2	Beschränkung von Schießübungen auf Schießstätten (Ausnahme nach § 9 Abs. 2 AWaffV)	130,00 EUR		
	6.3	Ausnahme von Handelsverbote (§ 35 Abs. 3 S. 2 WaffG)		72,00 EUR/Std.	
	6.4	Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Ausnahme nach § 42 Abs. 2 WaffG)		72,00 EUR/Std.	
	6.5	Führen von Waffen zur Brauchtumpflege (Ausnahme nach § 16 Abs. 2 WaffG)		72,00 EUR/Std.	
	6.6	sonstige Ausnahmen nach § 12 Abs. 5 WaffG		72,00 EUR/Std.	
	6.7	Zulassung andere Aufbewahrung (Ausnahme nach § 13 Abs. 5 AWaffV)		72,00 EUR/Std.	
	6.8	Ausnahme Blockiersystem (Ausnahme nach § 20 Abs. 7 WaffG)		72,00 EUR/Std.	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	6.9	Ausnahmen von Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG)		55,00 EUR/Std.	
	<b>7</b>	<b>Gebührenfreie Amtshandlungen</b>			
		Gebührenfrei sind Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.			
	<b>8</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>			
	8.1	Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)	80,00 EUR		
	8.2	Verlängerung Erlaubnis nach § 20 SprengG	50,00 EUR		
	8.3	Erlaubnis nach § 27 SprengG	80,00 EUR		
	8.4	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG	50,00 EUR		
	8.5	Erlaubnis nach § 7 SprengG			150,00 – 300,00 EUR
	8.6	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	40,00 EUR		
	8.7	Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 der 1. SprengV	50,00 EUR		
	8.8	Widerruf und Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis		72,00 EUR/Std.	
	8.9	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Nrn. 8.1 bis 8.8 aufgeführt sind			30,00 – 600,00 EUR
	<b>12.20.05</b>	<b>1 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen</b>			
	1.1	Persönliche Gaststättenerlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz (GastG))			144,00 - 5.500,00 EUR
	1.2	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 GastG)			144,00 – 1.000,00 EUR
	1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)			90,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Änderung / Erweiterung der Erlaubnis / Änderung der Betriebsart (§ 2 GastG) / Personelle Veränderungen			54,00 – 1.000,00 EUR
	1.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)			144,00 - 5.500,00 EUR
	1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)			144,00 - 5.500,00 EUR
	1.7	Erteilung Zweitschrift der Erlaubnis	30,00 EUR		
	1.8	Verlängerung von Fristen (§§ 8, 9, 11, 24 GastG)		72,00 EUR/Std.	
	<b>12.20.06</b>	<b>1 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen</b>			
	1.1	Gestattungen ab 5 Tage (§ 12 GastG)			38,00 - 1.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Gaststättenverordnung (GastVO))			24,00 - 660,00 EUR
	1.3	Ausnahmen vom Raumanmietungsverbot für Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)			36,00 - 310,00 EUR
	1.4	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 21 GastG)		72,00 EUR/Std.	
	1.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 GastG, § 12 GastVO)		72,00 EUR/Std.	
	1.6	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Erlaubnissen (§§ 4, 15 GastG)		72,00 EUR/Std.	
	<b>12.20.07</b>	<b>1 Gewerberechtliche Erlaubnisse</b>			
		<b>Spielhallen</b>			
	1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 41 Landesglücksspielgesetz (LGlüG))			365,00 – 4.900,00 EUR
		<b>Makler</b>			
	1.2	Erteilung Zweitschrift der Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO)	30,00 EUR		
		<b>Reisegewerbe</b>			
	1.3	Erteilung Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)			50,00 – 250,00 EUR
	1.4	Erteilung Zweitschrift Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	30,00 EUR		
		<b>Stehendes Gewerbe und Handwerk</b>			
	1.5	Gestattung Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)			210,00 – 1.000,00 EUR
	1.6	Erlaubnis Stellvertreter konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)		72,00 EUR/Std.	
	1.7	Erteilung Gewerbelegitimationskarte (§ 55b GewO)			50,00 – 250,00 EUR
	1.8	Versagung bzw. Widerruf von Erlaubnissen (§§ 51, 57 GewO)		72,00 EUR/Std.	
	1.9	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung			210,00 – 5.000,00 EUR
		<b>Märkte, Messen, Ausstellungen</b>			
	1.10	Festsetzung Messen, Ausstellungen, Großmärkte (§ 69 GewO)		72,00 EUR/Std.	
	1.11	Festsetzung von Spezial-Jahrmärkten, Volksfesten (§ 69 GewO)		72,00 EUR/Std.	
	1.12	Ablehnungen, Änderungen, Aufhebungen, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen (§§ 69a, 69b GewO)		72,00 EUR/Std.	
		<b>Bewachungsgewerbe</b>			
	1.13	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)			200,00 – 641,00 EUR
	1.14	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden (Nr. 2.2.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV))			
	1.14.1	einfach gelagerte Fälle	82,00 EUR		
	1.14.2	Fälle mit umfangreichem Prüfaufwand		72,00 EUR/Std.	
	1.15	Überprüfung von Wachpersonen (§ 34a Abs. 1a GewO)			
	1.15.1	einfach gelagerte Fälle	82,00 EUR		
	1.15.2	Fälle mit umfangreichem Prüfaufwand		72,00 EUR/Std.	
	1.16	Regelüberprüfung von Wachpersonen alle 5 Jahre (Nr. 3.3.1 der BewachVwV)			
	1.16.1	einfach gelagerte Fälle	82,00 EUR		
	1.16.2	Fälle mit umfangreichem Prüfaufwand		72,00 EUR/Std.	
	1.17	Beschäftigungsverbot (Nr. 3.3.4 der BewachVwV)		72,00 EUR/Std.	
		Befreiung nach Umsatzsteuergesetz (UStG)			
	1.18	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG	70,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		<b>Privatkrankenanstalt</b>			
	1.19	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)			Grundgebühr 250,00 EUR zusätzlich 10,00 EUR/Bett
	1.20	Änderungserlaubnis bzw. -genehmigung zu Nr. 1.20			30,00 – 250,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)</b>			210,00 – 5.000,00 EUR
<b>12.22</b>		<b>Einwohnerwesen</b>			
<b>12.22.06</b>	<b>1</b>	<b>Eingliederung von Spätaussiedlern</b>			
	1.1	Ausstellung von Zweitschriften für Vertriebenenausweise, Spätaussiedlerbescheinigungen und Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)	35,00 EUR		
<b>12.23</b>		<b>Personenstandswesen</b>			
<b>12.23.09</b>	<b>1</b>	<b>Behördliche Namensänderungen</b>			
	1.1	Änderung eines Familiennamens			10,00 – 1.275,00 EUR
	1.2	Änderung eines Vornamens			10,00 – 500,00 EUR
<b>12.26</b>		<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>			
<b>12.26.01</b>		<b>Betriebskontrollen</b>			
	<b>1</b>	<b>Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung</b>			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen), Stellvertretererlaubnis, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			27,00 – 5.500,00 EUR
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			32,00 – 5.500,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			30,00 – 5.000,00 EUR
	1.4	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
<b>12.26.02</b>		<b>Probenahme</b>			
	<b>1</b>	<b>Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung</b>			
	1.1	Probenahme von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			36,00 – 1.000,00 EUR
	1.2	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
<b>12.26.03</b>	<b>1</b>	<b>Überwachung der Fleischhygiene</b>			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			24,00 - 6.000,00 EUR
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			42,00 - 6.000,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrolle mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
<b>12.26.04</b>	<b>1</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>			
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung - bei Beanstandung oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.2	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme von Tieren oder Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis - bei Beanstandung oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.4	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr mit oder ohne Erfassung im Fachverfahren „Trade Control and Expert System (TRACES)“			25,00 – 5.500,00 EUR
	1.5	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung, Eingabe in Datenbank			25,00 – 5.500,00 EUR
	1.6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen			18,00 – 5.500,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.7	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
<b>12.26.05</b>	<b>1</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>			
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			32,00 – 5.500,00 EUR
	1.2	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.3	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	1.4	Anschreiben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimittel (AMG) über die betriebliche Therapiehäufigkeit durch den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)			2,00 – 10,00 EUR
<b>12.26.06</b>		<b>Allgemeiner Tierschutz</b>			
	<b>1</b>	<b>Tierschutz</b>			
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Tieren - bei Beanstandungen oder anlassbezogen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.4	Genehmigungen, Anordnungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Änderungen, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen			24,00 – 5.500,00 EUR
	1.5	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden			1,25-fache der Gebühr
	<b>2</b>	<b>Verhaltensprüfungen von Hunden</b>			
	2.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Verhaltensprüfung Kampfhunde)			227,00 – 392,00 EUR
	<b>3</b>	<b>Allgemeine Angelegenheiten der Veterinärverwaltung</b>			
	3.1	Schulung für Tierhalter und -betreuer sowie Lebensmittelunternehmer, einschließlich Schulungsbescheinigung			37,00 - 1.500,00 EUR
<b>12.70</b>		<b>Rettungsdienst</b>			
<b>12.70.01</b>		<b>Rettungsdienst</b>			
	<b>1</b>	<b>Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz</b>			
	1.1	Erteilung der Genehmigung für die Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) (§ 15 Abs. 2 RDG); ein Fahrzeug	174,00 EUR		
		Zuschlag je weiteres Fahrzeug	5,00 EUR		
	1.2	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung			50,00 – 130,00 EUR
	1.3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen; ein Fahrzeug	27,00 EUR		
		Zuschlag je weiteres Fahrzeug	5,00 EUR		
	1.4	Sonstige Berichtigung der Genehmigungsurkunde	59,00 EUR		
	1.5	Beaufsichtigung und Prüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat		72,00 EUR/Std.	
		Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5: Wird die Entscheidung im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffen, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.			
<b>31</b>		<b>Soziale Hilfen</b>			
<b>31.40</b>		<b>Soziale Einrichtungen</b>			
<b>31.40.06</b>		<b>Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen</b>			
	<b>1</b>	<b>Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen</b>			
	1.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	340,00 EUR		
	1.2	für Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	170,00 EUR		
	<b>2</b>	<b>Familiengebühr: Summe der Gebühren nach Nr. 1</b>			
	2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	1.020,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	2.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	680,00 EUR		
<b>41</b>		<b>Gesundheitsdienste</b>			
<b>41.40</b>		<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>			
<b>41.40.07</b>	<b>1</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>			
	1.1	Untersuchungen mit Befundschein, Zeugnis oder Gutachten (z.B. Dienstunfähigkeit)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	1.2	Amtsärztliches Zeugnis/Bescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt (Kur)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	1.3	Amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (evtl. anfallende Laborkosten sind vom Antragsteller zu übernehmen)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	1.4	Auskunft aus Todesbescheinigungen für private und öffentliche Versicherungen	27,00 EUR		
	1.5	Untersuchung Reisefähigkeit			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	1.6	Bescheinigung Arbeitsamt (Kindergeld)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	<b>2</b>	<b>Gerichtsärztlicher Dienst</b>			
	2.1	Zeugnis zur Vorlage beim Gericht/Notariat (z.B. Betreuungsgutachten) (Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG))			
		- Gebühr nach JVEG		90,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	2.2	Gutachten für Haftfähigkeit, Zweitgutachten Betreuung (Entschädigung nach dem JVEG)			
		- Gebühr nach JVEG		90,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	2.3	Entnahme einer genetischen Probe einschließlich Niederschrift sowie qualifizierter Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) (Entschädigung nach dem JVEG)			
		- Gebühr nach JVEG	30,00 EUR		
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
<b>41.40.09</b>	<b>1</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>			
	1.1	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	1.2	Zweite Leichenschau vor Kremation	40,00 EUR		
	1.3	Infektionshygieneische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die den Hygienevorschriften unterliegen (z.B. nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), Hygieneverordnung, Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO) - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	1.4	Stellungnahmen, Anträge nach der MedHygVO (z.B. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 7 MedHygVO)		95,00 EUR/Std.	
	1.5	Fahrtkostenpauschale für Nr. 1.3	72,00 EUR		
<b>41.40.10</b>	<b>1</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>			
	1.1	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich (§§ 42, 43 IfSG)	30,00 EUR		
	1.2	Belehrung nach §§ 42, 43 IfSG (ehrenamtlich und Schüler)	5,00 EUR		
	1.3	Duplikat der Belehrung nach Nrn. 1.1 und 1.2	8,00 EUR		
	1.4	Beratung im Rahmen des Gesundheitsschutzes (z.B. Fortbildungsveranstaltungen) § 6 i.V.m. § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) (entsprechend dem Aufwand der Veranstaltung)			15,00 – 50,00 EUR
	1.5	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Schengener Abkommen)	18,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
<b>41.40.11</b>		<b>Hygiene-Monitoring von Trink-/ Schwimm-/ Bade- und Abwasser</b>			
	<b>1</b>	<b>Probenahme und jede weitere Probenahme</b>			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	<b>2</b>	<b>Überwachungen/Begehungen</b>			
	2.1	Begehungen von Wasserversorgungsanlagen			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	2.2	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Trinkwasserhausinstallationen nach IfSG bzw. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV)			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	<b>3</b>	<b>Anordnungen/Verfügungen nach dem IfSG</b>			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	<b>4</b>	<b>Prüfung/Genehmigung der Risikobewertung nach der TrinkwV</b>			
		- durch Personal des mittleren Dienstes		55,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)		95,00 EUR/Std.	
	<b>5</b>	<b>Fahrtkostenpauschale</b>	72,00 EUR		
		<b>Bauen und Wohnen</b>			
		Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276-1 (Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau) Kostengruppen 300, 400 und 500 zuzüglich notwendiger Abbruchkosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden.			
		Auf Verlangen der Baurechtsbehörde ist zum Nachweis der Baukosten eine Kostenberechnung - siehe DIN 276-1 Abschnitt 3.4.3 - vorzulegen. In der Kostenberechnung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung (DIN 276-1 Tabelle 1) ermittelt werden.			
<b>52.10</b>		<b>Bauordnung</b>			
<b>52.10.01</b>	<b>1</b>	<b>Bauvoranfrage</b>			
	1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids			1‰ der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.2	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können			90,00 – 3.000,00 EUR
	1.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids			0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2
<b>52.10.02</b>	<b>1</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>			
	1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Landesbauordnung (LBO)			6,5 % der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)			5,5 % der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können			100,00 – 4.000,00 EUR
	1.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)			100,00 – 3.500,00 EUR
	1.5	Nachträgliche Genehmigung einer bereits ausgeführten baulichen Anlage oder Änderung nach behördlicher Aufforderung			1,5-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.4
	1.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)			1‰ der Baukosten der Teilmaßnahme; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 61 LBO)			90,00 – 3.500,00 EUR
	1.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO			4,5 % der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheids nach Nr. 1.1 bis 1.8			0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis 1.8; mindest. jedoch 50,00 EUR
	1.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften der LBO und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.11	Erteilung weiterer Baufreigaben	100,00 EUR		
		(In den Gebühren für Entscheidungen nach Nr. 1.1 bis 1.8 ist die Erteilung einer Teil-Baufreigabe sowie die Erteilung einer Gesamt-Baufreigabe enthalten. Für die Erteilung jeder weiteren Teil- oder Gesamt-Baufreigabe wird eine Gebühr nach dieser Nr. 1.11 erhoben.)			
	1.12	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO)			100,00 – 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.13	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 Baugesetzbuch (BauGB)			100,00 – 500,00 EUR



Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.14	<b>Gebührenbefreiung</b> Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.			
	1.15	<b>Gebührenermäßigungen im Baugenehmigungsverfahren</b>			
	1.15.1	Die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln nach dem Landeswohnraumförderungs-gesetz (LWoFG) gefördert werden (KfW-Darlehen und KfW-Zuschüsse sind keine Förderungen nach dem LWoFG).			
	1.15.2	Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4, 1.6, 1.7 und 1.10 auf die Hälfte.			
	1.15.3	Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem baurechtlichen Verfahren ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 für jede Anlage und Einrichtung um 30 vom Hundert.			
	<b>2</b>	<b>Landesseilbahngesetz (LSeilbG)</b>			
	2.1	Ertelung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 9 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.2	Widerruf einer Genehmigung (§ 10 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.3	Ertelung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 16 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.4	Ertelung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 21 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.5	Ertelung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 23 LSeilbG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	2.6	Anordnungen im Rahmen des Landesseilbahnverfahrens (§ 24 LSeilbG)			50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.10.03</b>	<b>1</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>			
	1.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren		72,00 EUR/Std.	
	1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.4	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit der Bauunterlagen im Kenntnisgabeverfahren	200,00 EUR		
	1.5	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO) im Kenntnisgabeverfahren			100,00 – 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.6	Ertelung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB			100,00 – 500,00 EUR
<b>52.10.04</b>	<b>1</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)</b>			
	1.1	Ertelung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) Sind einem Antrag auf Abgeschlossenheit mehr als 3 Planhefte zur Abzeichnung beigelegt, wird ab dem 4. Planheft ein Zuschlag nach Nr. 1.2 erhoben.			50,00 – 2.500,00 EUR
	1.2	Zuschlag für die Abzeichnung weiterer Planhefte (ab dem 4. Planheft)			10,00 EUR je Planheft
<b>52.10.07</b>	<b>1</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>			
	1.1	Bauüberwachung nach § 66 LBO, bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)			1 % der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	100,00 EUR		
	1.3	Sonstige erforderliche Baukontrolle			60,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)			60,00 – 1.000,00 EUR
<b>52.10.09</b>	<b>1</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>			
	1.1	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen des Bauordnungsrechts			50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.10.10</b>	<b>1</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>			
	1.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (SchfHwG) befristet auf 7 Jahre	280,00 EUR		
	1.2	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70,00 EUR		
	1.3	Widerruf der Bestellung (§ 12 Abs. 1 bis Abs. 3 SchfHwG)			50,00 – 500,00 EUR
	1.4	Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid			200,00 – 500,00 EUR
	1.5	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten			25,00 – 50,00 EUR
	1.6	Bereitstellung des Verzeichnisses der Bezirksschornsteinfegermeister an Gewerbebetriebe	20,00 EUR		
	1.7	Aufforderungsbescheid zur Mängelbeseitigung			100,00 – 200,00 EUR
	1.8	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis nach § 21 SchfHwG	20,00 EUR		
	1.9	Aufsichtsmaßnahmen, Warnungsgeld nach § 21 SchfHwG			50,00 – 20.000,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Erneuerbare Energien</b>			
	2.1	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 8 Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) oder § 19 Abs. 2 EWärmeG			50,00 – 5.000,00 EUR
	2.2	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen erneuerbare Energien			50,00 – 5.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	2.3	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 9 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)			50,00 – 5.000,00 EUR
	2.4	Befreiung nach § 102 Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG)			50,00 – 5.000,00 EUR
	2.5	Befreiung von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8a Abs. 9 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)			50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.10.12</b>	<b>1</b>	<b>Allgemeine Bauberatung</b>			
	1.1	Beratung außerhalb eines förmlichen Verfahrens		72,00 EUR/Std.	
	1.2	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus der Altregistratur	50,00 EUR		
	1.3	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus dem Staatsarchiv	75,00 EUR		
	1.4	Anforderung nicht fristgerecht zurückgegebener Bauakten und bautechnischer Unterlagen (Statik)	50,00 EUR		
<b>52.10.13</b>	<b>1</b>	<b>Brandschutz, Brandverhütungsschau im Bauordnungsrecht</b>			
	1.1	Brandverhütungsschau		72,00 EUR/Std.	
	1.2	Nachschau		72,00 EUR/Std.	
	1.3	Anordnungen im Rahmen der Brandverhütungsschau			50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.30</b>		<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>			
<b>52.30.02</b>	<b>1</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung</b>			
	1.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, § 10f, § 10g, § 11b Einkommensteuergesetz (ESTG) zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen			
	1.1.1	Für Aufwendungen bis 2.500 EUR	26,00 EUR		
	1.1.2	Für Aufwendungen über 2.500 bis 25.000 EUR	53,00 EUR		
	1.1.3	Für Aufwendungen über 25.000 bis 50.000 EUR	79,00 EUR		
	1.1.4	Für Aufwendungen über 50.000 bis 250.000 EUR	212,00 EUR		
	1.1.5	Für Aufwendungen über 250.000 bis 500.000 EUR	318,00 EUR		
	1.1.6	Je weitere 500.000 EUR erfolgt ein Zuschlag von	265,00 EUR		
	1.2	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.V.m. §§ 6 und 7 Polizeigesetz (PolG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.3	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch eines Kulturdenkmals			50,00 – 2.000,00 EUR
<b>54</b>		<b>Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>			
<b>54.20-40</b>		<b>Kreis-, Landes- und Bundesstraßen</b>			
<b>54.20.06/</b>	<b>1</b>	<b>Leistungen für Dritte</b>			
<b>54.30.06/</b>	1.1	Ausnahme vom Anbauverbot an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen			50,00 – 1.000,00 EUR
<b>54.40.06</b>	1.2	Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren zum Schutz der Planung von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen nach § 9a Abs. 1, 3 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 26 Abs. 1, 3 und 5 Straßengesetz (StrG)			25,00 – 750,00 EUR
	1.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen (Verwaltungsgebühr)			50,00 – 1.000,00 EUR
		Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung - SonGebVO) vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.			
	1.4	Erteilung eines Zustimmungsbescheids zu Telekommunikationslinien nach Telekommunikationsgesetz (TKG)			50,00 – 1.000,00 EUR
<b>55</b>		<b>Natur- und Landschaftspflege</b>			
<b>55.20</b>		<b>Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen</b>			
<b>55.20.02</b>		<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>			
		<b>Amtshandlungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieser Gesetze erlassen wurden</b>			
	<b>1</b>	<b>Benutzung von Gewässern nach WHG und WG</b>			
	1.1	Erlaubnis (§ 8 WHG sowie §§ 14 und 28 WG) und gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)			127,00 – 34.000,00 EUR
	1.2	Bewilligung (§§ 8, 9 und 14 WHG sowie §§ 14 und 28 WG)			550,00 – 44.000,00 EUR
	1.3	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen			127,00 – 8.700,00 EUR
	1.4	Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 6 und 57 WHG)			127,00 – 17.000,00 EUR
	1.5	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG und § 15 WG), Widerruf eines alten Rechts (§ 20 Abs. 2 WHG)			127,00 – 5.500,00 EUR
	1.6	Ausgleich bei konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)			127,00 – 2.200,00 EUR
	1.7	Handlungen im Zusammenhang mit Staumarken (§ 26 WG)			66,00 – 2.200,00 EUR
	1.8	Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen (§ 17 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	1.9	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG) oder bei Gewässerausbauten (§ 69 i.V.m. § 17 WHG)			127,00 – 17.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.10	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) oder von Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken oder bezwecken (§ 24 Abs. 3 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	1.11	Erdaufschlüsse, Geothermie (§ 49 WHG und § 43 WG)			66,00 – 2.200,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Wasserrechtliche Planfeststellung, Plangenehmigung und Genehmigung</b>			
	2.1	In den Fällen der §§ 58, 59 und 60 WHG und der §§ 48 und 63 WG			163,00 – 27.000,00 EUR
	2.2	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WG			66,00 – 2.200,00 EUR
	2.3	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 60 Abs. 4 WHG und § 48 Abs. 2 WG			127,00 – 11.000,00 EUR
	2.4	Planfeststellung und Plangenehmigung für Gewässerbau und Änderungsentscheidungen (§§ 67 und 68 WHG, §§ 55 und 60 WG)			440,00 – 55.000,00 EUR
	2.5	Entscheidungen über die Wiederherstellung von Gewässern nach § 10 Abs. 1 WG			66,00 – 2.200,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1 und 2: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	<b>3</b>	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b>			
	3.1	Staatliche Anerkennung als Heilquelle, Widerruf (§ 53 Abs. 2 WHG)			1.100,00 – 22.000,00 EUR
	3.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG) und von Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 45 WG)			1.100,00 – 55.000,00 EUR
	3.3	Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 4 WG)			127,00 – 1.100,00 EUR
	3.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebieten- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete			66,00 – 5.500,00 EUR
	3.5	Entscheidung über Zulassungen nach §§ 78 Abs. 2 und Abs. 4 und 78a Abs. 2 WHG i.V.m. § 65 WG			127,00 – 11.000,00 EUR
	<b>4</b>	<b>Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen</b>			
	4.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen (§ 39 WHG, § 57 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	4.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	<b>5</b>	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
	5.1	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG			135,00 – 5.500,00 EUR
	5.2	Anordnung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)			135,00 – 550,00 EUR
	5.3	Ausnahmen von den Anforderungen der AwSV			135,00 – 1.100,00 EUR
	5.4	Überprüfung der Überwachungs- und Prüfpflichten nach § 46 AwSV			15,00 – 250,00 EUR
		Die Anmerkung zu den Nrn. 1 und 2 gilt für die in Nr. 5 genannten Entscheidungen entsprechend.			
	<b>6</b>	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>			
	6.1	Anordnungen, Überprüfungen von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 WG)			66,00 – 550,00 EUR
	6.2	Auskünfte und Berichtigungen aus dem/im Wasserbuch (§ 87 WHG, § 69 WG)			16,00 – 330,00 EUR
	6.3	Kontrollen überwachungspflichtiger Arbeiten (§ 49 WHG, § 43 WG)			66,00 – 550,00 EUR
	6.4	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach §§ 60 und 61 WHG sowie §§ 50 und 51 WG einschließlich Probenahme			66,00 – 1.100,00 EUR
	6.5	Bauüberwachung und Bauabnahme, Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
	6.6	Anordnung zur Sicherung des Beweises (§ 90 WG)			66,00 – 2.700,00 EUR
	<b>7</b>	<b>Sonstiges</b>			
	7.1	Entscheidungen über Ermäßigungen des Wasserentnahmeentgeltes (§§ 105 und 107 WG)			66,00 – 1.100,00 EUR
<b>55.40</b>		<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>			
<b>55.40.02</b>	<b>1</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
	1.1	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Genehmigung eines Eingriffs, der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf)			50,00 – 2.500,00 EUR
	1.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 Naturschutzgesetz (NatSchG))			
	1.2.1	Abbau und Gewinnung von Kies etc.			100,00 – 3.500,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung			50,00 – 500,00 EUR je angefangenem ha Fläche

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt			100,00 – 1.500,00 EUR
	1.4	Zulassung von Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Himmelsstrahler nach § 21 NatSchG			50,00 – 3.000,00 EUR
	1.5	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen von §§ 3, 17 Abs. 8 BNatSchG und §§ 17 und 19 NatSchG			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.6	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.7	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 23 und 67 BNatSchG, § 31 NatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG und § 33a NatSchG			50,00 – 5.000,00 EUR
	1.8	Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG			200,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.9	Auflagen für Tiergehege nach § 43 BNatSchG			50,00 – 500,00 EUR
	1.10	Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten nach § 39 BNatSchG sowie von Verboten nach § 44 BNatSchG			50,00 – 2.000,00 EUR
	1.11	Sperren im Sinne von § 46 NatSchG			
	1.11.1	Genehmigung von Sperren			50,00 – 2.000,00 EUR
	1.11.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.12	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 61 BNatSchG			50,00 – 2.000,00 EUR
	1.13	Einziehung und/oder Beschlagnahme Artenschutz			20,00 – 2.000,00 EUR
	1.14	Zustimmung zu Maßnahmen nach § 16 NatSchG i.V.m. § 16 BNatSchG			50,00 – 500,00 EUR
	1.15	Überprüfung von Kaufverträgen nach § 53 NatSchG ohne Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 66 BNatSchG	30,00 EUR		
	1.16	Überprüfung von Kaufverträgen nach § 53 NatSchG mit Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 66 BNatSchG	45,00 EUR		
	1.17	Gebührenbefreiung: Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.			
<b>55.50</b>		<b>Forstwirtschaft</b>			
<b>55.50.05</b>	<b>1</b>	<b>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>			
	1.1	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG))	95,00 EUR		
	1.2	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)			308,00 - 1.200,00 EUR
	1.3	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	109,00 EUR		
	1.4	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG)	109,00 EUR		
	1.5	Genehmigung organisierter Veranstaltungen innerhalb der Grenzen des Landkreises			50,00 – 600,00 EUR
		Anmerkung: Eine <b>Gebührenbefreiung</b> ist für folgende Fälle vorgesehen: Veranstaltungen, die kostenfrei sind oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Kindergartenführung, Benefizveranstaltung etc.)			
	1.6	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	50,00 EUR		
	1.7	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)			
		- durch Personal des gehobenen Dienstes		72,00 EUR/Std.	
		- durch Personal des höheren Dienstes		95,00 EUR/Std.	
	1.8	Dienstleistungen auf Antrag von Dritten		68,00 EUR/Std.	
	1.9	Genehmigung der Kennzeichnung von Wegen (§ 37 Abs. 5 LWaldG)			71,00 – 600,00 EUR
		Anmerkung: Eine <b>Gebührenbefreiung</b> ist für Vorhaben in überwiegend öffentlichem Interesse möglich.			
	1.10	Waldumwandlung			
		- in eine landwirtschaftliche Fläche			47,00 - 1.000,00 EUR
		- in allen anderen Fällen			71,00 - 25.000,00 EUR
		- befristete Umwandlung			71,00 - 25.000,00 EUR
<b>55.51</b>		<b>Landwirtschaft</b>			
<b>55.51.04</b>		<b>Berufsbildung im Agrarbereich</b>			
	<b>1</b>	<b>Sachkundenachweis</b>			
	1.1	Lehrgang Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG))	83,00 EUR		
	1.2	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung)	83,00 EUR		
	1.3	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	15,00 EUR		
	1.4	Bescheinigungen über den Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule	15,00 EUR		
	1.5	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf elektronischem Weg)	20,00 EUR		
	1.6	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf Papierweg)	30,00 EUR		

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
<b>55.51.06</b>		<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>			
	<b>1</b>	<b>Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)</b>			
	1.1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG			95,00 - 380,00 EUR
		Anmerkung: Die Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn sie im Rahmen der Förderung von forstlichen Vorhaben gefördert werden kann.			
	1.2	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG (Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht)			67,00 - 380,00 EUR
	1.3	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG			50,00 – 83,00 EUR
	1.4	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG bei Baumaßnahmen im Außenbereich	48,00 EUR		
<b>55.51.09</b>	<b>1</b>	<b>Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>			
	1.1	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG			72,00 – 350,00 EUR
	1.2	Ausnahmegenehmigung nach der Düngerverordnung	35,00 EUR		
<b>56</b>		<b>Umweltschutz</b>			
<b>56.10</b>		<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>			
<b>56.10.01</b>		<b>Altlasten</b>			
	<b>1</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind</b>			
	1.1	Anordnung zur Erkundung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Anordnung zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.4	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.5	Auskünfte aus dem Altlastenkataster			25,00 – 300,00 EUR
	1.6	Duldungsanordnung nach §§ 1, 3 LBodSchAG			65,00 – 5.000,00 EUR
<b>56.10.02</b>		<b>Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
	<b>1</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenverwertung)</b>			
	1.1	Ortstermine zur Überwachung von Steinbruchverfüllungen		72,00 EUR/Std.	
	1.2	Ausnahmen nach Punkt 3 der VwV Bodenverwertung			0,10 – 15,00 EUR je genehmigter Tonne
	<b>2</b>	<b>Sofortmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen</b>		72,00 EUR/Std.	
	<b>3</b>	<b>Zustimmung nach § 12 BBodSchV</b>		72,00 EUR/Std.	
<b>56.10.04</b>		<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>			
	<b>1</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind</b>			
	1.1	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)			114,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs. 2 KrWG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 29 Abs. 1 S. 1 KrWG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.4	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 2 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.5	Duldungsanordnung (§ 29 Abs. 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Abs. 3 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.6	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG			650,00 – 60.000,00 EUR
	1.7	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 KrWG)			130,00 – 1.000,00 EUR
	1.8	Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 35 Abs. 3 KrWG) mit Vorprüfung nach UVPG			390,00 – 50.000,00 EUR
	1.9	Bearbeitung von Änderungsanzeigen (§ 35 Abs. 4 KrWG)			130,00 – 2.500,00 EUR
	1.10	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 S. 3 KrWG)			130,00 – 2.500,00 EUR
	1.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 1 KrWG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	1.12	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 2 KrWG)			65,00 – 300,00 EUR
	1.13	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.14	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)			195,00 – 5.000,00 EUR
	1.15	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte			57,00 – 1.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
	1.16	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)			65,00 – 300,00 EUR
	1.17	Anordnung der Nachweisführung (§ 51 KrWG), Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 Nachweisverordnung (NachwV), Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 27 NachwV))			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.18	Anzeigebestätigung für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 53 KrWG)			50,00 – 1.000,00 EUR
	1.19	Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG i.V.m. § 10 der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV))			195,00 – 5.000,00 EUR
	1.20	Erteilung einer Erlaubnis nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände (§ 54 KrWG i.V.m. § 10 der BefErIV)			65,00 – 4.000,00 EUR
	1.21	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Erlaubnis (§ 49 KrWG i.V.m. § 10 der BefErIV)			130,00 – 4.000,00 EUR
	1.22	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErIV)			130,00 – 2.500,00 EUR
	1.23	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	1.24	Feststellung über das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG		72,00 EUR/Std.	
	1.25	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG (gewerbliche Sammlung)			50,00 – 1.000,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind</b>			
	2.1	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 2 LAbfG)			65,00 – 5.000,00 EUR
	2.2	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (§ 19 Abs. 3 S. 1 LAbfG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	2.3	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Abs. 3 S. 3 LAbfG)			65,00 – 2.500,00 EUR
	<b>3</b>	<b>Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach dem KrWG (z.B. Verpackungsverordnung, Bioabfallverordnung, Elektro- und Elektronikgesetz, Deponieverordnung), Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen</b>			65,00 – 20.000,00 EUR
	3.1	Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls nach DepV			0,15 EUR/je genehmigter Tonne
<b>56.10.05</b>	<b>1</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
	1.1	<b>Genehmigung im förmlichen Verfahren</b> Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)			500,00 – 200.000,00 EUR
	1.2	<b>Genehmigung im vereinfachten Verfahren</b> Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)			400,00 – 200.000,00 EUR
	1.3	<b>Änderungsgenehmigung</b> Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 der 4. BImSchV			400,00 – 200.000,00 EUR
	1.4	<b>Teilgenehmigung</b>			
	1.4.1	Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage			200,00 – 100.000,00 EUR
	1.4.2	Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage			200,00 – 100.000,00 EUR
	1.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG			200,00 – 30.000,00 EUR
	1.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG			200,00 – 30.000,00 EUR
	1.7	Anzeige nach § 15 oder § 67 Abs. 2 BImSchG			100,00 – 3.000,00 EUR
	1.8	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG			100,00 – 20.000,00 EUR
	1.10	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.11	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.12	Anordnung nach §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG und den BImSchVen, ausgenommen der 4. BImSchV			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.13	Anordnung nach § 24 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.14	Untersagung nach § 25 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.15	Anordnung nach § 52 BImSchG			50,00 – 10.000,00 EUR
	1.16	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BImSchG festgelegten Anforderungen			25,00 – 2.000,00 EUR
	1.17	Plakette nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	5,50 EUR		
	1.18	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 EEG	150,00 EUR		
	1.19	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		72,00 EUR/Std.	
		Anmerkungen zu den Nrn. 1.1 bis 1.6:			
		1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.			
		2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr		
			Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
		3. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.			
<b>56.20</b>		<b>Arbeitsschutz</b>			
<b>56.20.01</b>		<b>Technischer Arbeitsschutz</b>			
	<b>1</b>	<b>Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</b>			
	1.1	Anordnung nach § 22 ArbSchG			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.2	Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.3	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 S. 3, 17 Abs. 1 S. 2 Druckluftverordnung (DruckluftV)			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.4	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV			90,00 - 710,00 EUR
	1.5	Zulassung nach § 7 ASiG			90,00 - 360,00 EUR
	1.6	Anordnung nach § 12 ASiG			90,00 - 2.200,00 EUR
	1.7	Ausnahme nach § 18 ASiG			90,00 - 360,00 EUR
	1.8	Ausnahme nach § 15 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV)			90,00 - 620,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)</b>			
	2.1	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)			240,00 - 2.150,00 EUR
	2.2	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und Abs. 6 GefStoffV			240,00 - 2.150,00 EUR
	<b>3</b>	<b>Gebühren nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)</b>			
	3.1	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4 ProdSG			25% d. Gebühren n. Nr. 3.3; mindest. 90,00 EUR
	3.2	Maßnahmen nach § 35 ProdSG			240,00 – 1.130,00 EUR
	3.3	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			240,00 – 200.000,00 EUR
	<b>4</b>	<b>Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)</b>			
	4.1	Ermittlung einer Lagergenehmigung sowie wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 SprengG			240,00 - 13.000,00 EUR
	4.2	Ausnahme nach § 3 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)			90,00 – 520,00 EUR
	4.3	Anordnung nach § 32 SprengG			90,00 – 2.200,00 EUR
	<b>5</b>	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		72,00 EUR/Std.	
<b>56.20.02</b>		<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>			
	<b>1</b>	<b>Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)</b>			
	1.1	Ausnahmebewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG			160,00 – 6.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG			180,00 – 2.700,00 EUR
	1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ArbZG			800,00 – 8.400,00 EUR
	1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ArbZG			160,00 – 6.000,00 EUR
	1.5	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG			300,00 – 1.300,00 EUR
	1.6	Anordnung nach § 17 Abs. 2 und 4 ArbZG			90,00 – 2.200,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5: Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.			
	<b>2</b>	<b>Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</b>			
	2.1	Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG			100,00 – 1.200,00 EUR
	2.2	Ausnahmebewilligung nach § 27 JArbSchG			100,00 – 1.100,00 EUR
	2.3	Ausnahmebewilligung nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG			90,00 – 2.200,00 EUR
		Anmerkung zu den Nrn. 2.1 bis 2.3: Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.			
	<b>3</b>	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)		72,00 EUR/Std.	